

Studienplan für das Bachelorstudium „Biochemie und Molekularbiologie“ (Änderung)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

beschliesst:

I.

Der Studienplan für das Bachelorstudium „Biochemie und Molekularbiologie“ vom 1. September 2008 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. April 2005 (RSL Phil.-nat., RSL),

Art. 3 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Studierende der Bachelorstudiengänge „Chemie und Molekulare Wissenschaften“ und „Biologie“ oder des Studiengangs „Pharmazie“ an der Universität Bern können nach dem ersten Jahr in den Bachelor „Biochemie und Molekularbiologie“ aufgenommen werden unter Anrechnung von 60 ECTS-Punkten, sofern sie alle Module bzw. Leistungskontrollen der entsprechenden Studiengänge mit einer genügenden Note absolviert haben. Andernfalls ist in Absprache mit der Studienleitung „Biochemie und Molekularbiologie“ ein Antrag auf eine individuelle Studienplanung an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Art. 5).

⁴ Studierende der Pharmazie können nach dem 2. Jahr in den Bachelor „Biochemie und Molekularbiologie“ aufgenommen werden unter Anrechnung von 120 ECTS-Punkten, sofern sie alle Module bzw. Leistungskontrollen des Pharmaziestudiengangs mit einer genügenden Note absolviert haben. Bei nur teilweise genügenden Studienleistungen muss ein Antrag auf eine individuelle Studienplanung gestellt werden (Art. 5).

⁵ Studierende mit Bachelorabschluss einer Schweizer Fachhochschule in Chemie oder Biotechnologie oder äquivalenten Studiengängen treten in der Regel ins 3. Semester des Bachelorstudiums „Biochemie und Molekularbiologie“ ein. Ihnen werden 60 ECTS-Punkte angerechnet. Bei gegebener weiterer Qualifikation in biochemischen und molekularbiologischen Grundlagenfächern kann auf Antrag eine individuelle Studienplanung (Art. 5) auch den Einstieg in ein höheres Semester vorsehen. Hierbei werden dann mehr als 60 ECTS-Punkte angerechnet.

⁶ Studierende von anderen Universitäten oder Fachrichtungen, welche in das Bachelorstudium „Biochemie und Molekularbiologie“ wechseln möchten, können sich Leistungseinheiten anerkennen lassen durch einen Antrag auf eine individuelle Studienplanung (Art. 5). Dieser Antrag beinhaltet auch die SemesterEinstufung.

INDIVIDUELLE STUDIENPLANUNG **Art. 5** In begründeten Ausnahmefällen können Studierende beim zuständigen Organ der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät ein Gesuch um Genehmigung einer individuellen Studienplanung einreichen.

Art. 13 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Studienleitung prüft, ob die Bedingungen für die Teilnahme an der entsprechenden Leistungskontrolle erfüllt sind. Diese Bedingungen müssen innerhalb der ersten drei Wochen der Veranstaltung festgelegt und auf der Internetseite der Veranstaltung kommuniziert werden.

Art. 15 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Wiederholungen von Leistungskontrollen müssen spätestens im auf die Erstprüfung folgenden Studienjahr absolviert werden. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur aufgrund von wichtigen Gründen (Art. 35 Abs. 1 UniV) erfolgen und muss mittels Gesuch bis spätestens am Anmeldetermin der entsprechenden Prüfung bei dem vom Fakultätsreglement vorgesehenen Organ beantragt werden.

⁴ Unverändert.

Art. 19 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Sofern aus wichtigen Gründen (Art. 35 Abs. 1 UniV) die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, kann die Dauer von der leitenden Person nach Rücksprache mit der Studienleitung einmal verlängert werden (Art. 36 Abs. 4 RSL). Für jede weitere Verlängerung ist ein Antrag an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ zu stellen.

^{6 bis 9} Unverändert.

Art. 22 ¹ Studierende werden vom Studium ausgeschlossen, sobald feststeht, dass ein erfolgreicher Abschluss nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere bei zweimaligem Nichtbestehen obligatorischer Leistungskontrollen sowie bei Überziehen der Regelstudienzeit ohne Verlängerung gemäss Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe d UniSt und Artikel 7 RSL.

² Unverändert.

Art. 23 ¹ Im Rahmen eines Bachelorstudiums kann „Biochemie und Molekularbiologie“ als Minor studiert werden und zwar im Umfang von 15, 30 und 60 ECTS-Punkten.

² und ³ Unverändert.

BESTEHEN UND NOTE

Art. 25 ¹ Das Minorfach „Biochemie und Molekularbiologie“ ist abgeschlossen, wenn die vorgesehene Zahl an ECTS-Punkten (15, 30 oder 60) erworben wurde.

² Unverändert.

INKRAFTTRETEN

Art. 28 Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. August 2014 in Kraft.

Bern, 22. Mai 2014

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Silvio Decurtins

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 12. August 2014

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber